

zur Durchsetzung und Absicherung ihrer mit der amerikanischen Globalstrategie koordinierten Planung und Aktionen interessiert sind.

Deshalb hatte bereits die Erhard-Regierung dem Bundestag den Entwurf eines achten Strafrechtsänderungsgesetzes vorgelegt. In seiner jetzigen Fassung soll er nach Verlautbarungen aus Bonn im Februar im Bundestag in 2. und 3. Lesung behandelt und verabschiedet werden. Dieser so aus dem Entwurf des westdeutschen Strafgesetzbuches herausgenommene und vorgezogene Teil soll voraussichtlich Mitte dieses Jahres in Kraft treten. Wie bisher alle vergeblichen Strafrechtsreformen und -novellierungen der deutschen Imperialisten zur Verschärfung des Strafrechts und der Straipolitik gegenüber dem Volke führten, handelt es sich auch bei den Bonner Reformarbeiten um eine reaktionäre Strafgesetzgebung, die die gesellschaftlichen und sozialen Wurzeln der Kriminalität nicht sehen und bekämpfen will und daher die ins uferlose wachsende Kriminalität und Gefährdung der Sicherheit der Bürger und ihrer Rechte nicht einzudämmen vermag.

Ohne gerechte gesellschaftliche Verhältnisse kann es überhaupt kein gerechtes, demokratisches Recht geben. Das Strafrecht des imperialistischen Deutschland war seit jeher und ist heute in Westdeutschland nicht das Recht des Volkes, sondern ein Unrecht gegen das Volk.

Der reaktionäre imperialistische Charakter der westdeutschen Strafrechtsgesetzgebung ist vor allem daraus ersichtlich, daß weder in den Entwurf des Strafgesetzbuches noch in den Entwurf des achten Strafrechtsänderungsgesetzes Bestimmungen zum Schutze des Friedens aufgenommen wurden, obwohl sich aus Artikel 26 des Bonner Grundgesetzes eine entsprechende verfassungsrechtliche Verpflichtung ergibt und die größte gesellschaftliche Massenorganisation Westdeutschlands, der DGB, auf seinem 6. und 7. Bundeskongreß die Forderung nach Erfüllung dieses Verfassungsauftrages erhob.

Sogar der heutige Bonner Justizminister und damalige Abgeordnete Dr. Heinemann sagte am 28. März/1963 im Bundestag — ich zitiere: „Es bleibt mir nur noch eine einzige Frage an den Herrn Bundesjustizminister : Im Artikel 26 des Grundgesetzes steht zu lesen, daß Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, unter Strafe gestellt werden sollen. Das ist ein Auftrag des Verfassungsgesetzgebers, der nun seit 14 Jahren vorliegt. Ich möchte fragen, ob und wann der Bundesregierung etwas einfallen wird, diesen Verfassungsauftrag zu erfüllen.“

Wer nun aber etwa — wie sicher mancher westdeutsche SP-Wähler — gehofft haben sollte, daß der Bundesjustizminister Heinemann die Frage des Bundestagsabgeordneten Heinemann aus dem Jahre 1963 beantworten würde oder möchte, ist arg enttäuscht worden und wird es allem Anschein nach auch bleiben. So beweist auch Herr Heinemann, wie falsch es ist, sich irgendwelchen Illusionen über die Rolle sozialdemokratischer Minister in einer Regierungskoalition mit der CDU/CSU hinzugeben.

Im Entwurf des westdeutschen Strafgesetzbuches wird nicht nur der